

# Newsletter Dezember 2024

## Inhalt

1. Der Pflegeversicherungsbeitrag ab 2025. 1
2. Was 2025 für das Kinderkrankengeld und die Kindkrank-AU gilt ..... 2
3. Achtung: Dauerbeitragsnachweis anpassen ..... 3
4. Gelten Heiligabend und Silvester als Bankarbeitstage? ..... 3
5. Mindestausbildungsvergütung wird 2025 angehoben ..... 4
6. Webinar verpasst oder schon ausgebucht? „Änderungen zum Jahreswechsel 2024/2025“ als Aufzeichnung ansehen ..... 4
7. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung . 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Pflegeversicherungsbeitrag wird voraussichtlich zum nächsten Jahr steigen. Daraus ergeben sich auch neue Berechnungen für die Zu- und Abschläge für Kinderlose oder für Familien mit mehreren Kindern. Allerdings hat die entsprechende Verordnung den Bundesrat noch nicht passiert, daher stellen wir die neuen Werte zunächst unter Vorbehalt dar.

**Dazu haben wir einen praktischen Tipp:** In unseren Jahreswechsel-Webinaren informieren wir Sie als Arbeitgeber über rechtliche Änderungen, Wichtiges und Wissenswertes ab 2025. Allerdings sind die Webinare bereits alle ausgebucht. Daher unser Tipp: Sie können sich ab sofort einfach die Aufzeichnung ansehen. Mehr dazu finden Sie im Newsletter.

Außerdem: Wie war das nochmal mit dem Kinderkrankengeld und den Anspruchstagen im nächsten Jahr? Wann ist der Dauerbeitragsnachweis fällig? Und wie hoch ist die Mindestvergütung für Azubis ab 2025?

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr. Vielen Dank, dass Sie uns abonniert haben!

Freundliche Grüße  
Ihr TK-Firmenkundenservice

## 1. Der Pflegeversicherungsbeitrag ab 2025

**Ab 2025 soll der allgemeine Pflegebeitragssatz steigen. Dadurch ergeben sich neue Beitragsätze für Kinderlose und für Familien mit mehreren Kindern.**

Der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung soll zum 1. Januar 2025 von 3,4 auf 3,6 Prozent erhöht werden. Da der PV-Beitrag von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte getragen wird, zahlen beide also ab 2025 voraussichtlich jeweils 1,8 Prozent des Grundbetrags.

### PV-Beitrag für Beschäftigte ohne Kinder

#### Das ändert sich 2025 nicht

Hinzu kommt der Beitragszuschlag in Höhe von 0,6 Prozent für Beschäftigte, die keine Kinder haben und 23 Jahre alt oder älter sind. Den Beitragszuschlag zahlen die Beschäftigten allein.

#### Das ändert sich 2025

Für Kinderlose verteilt sich der Beitrag ab 2025 also voraussichtlich so:

- Der PV-Gesamtbeitrag wird voraussichtlich bei 4,2 Prozent liegen.
- Der Arbeitgeber würde davon 1,8 Prozent tragen.
- Der oder die Beschäftigte würde dann 2,4 Prozent (=1,8 Prozent + Beitragszuschlag) zahlen.

### Reduzierte Beiträge für kinderreiche Familien

#### Das ändert sich 2025 nicht

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mehrere Kinder haben, können Beitragsreduzierungen geltend machen. Für sie gelten Abschläge von 0,25 Prozentpunkte pro anrechnungsfähigem Kind. Für die Beitragsabschläge werden mind. 2 bis max. 5 Kinder unter 25 Jahren angerechnet.

#### Das ändert sich 2025

Der Arbeitgeber zahlt immer den Beitragsanteil von voraussichtlich 1,8 Prozent.

Für Beschäftigte mit Kindern beträgt der Anteil am Pflegeversicherungsbeitrag 2025 daher voraussichtlich:

- bei einem Kind: 1,8 Prozent (regulärer Beitragssatz, kein Abschlag, kein Zuschlag)
- bei 2 Kindern: 1,55 Prozent
- bei 3 Kindern: 1,3 Prozent
- bei 4 Kindern: 1,05 Prozent
- bei 5 oder mehr Kindern: 0,8 Prozent

Wenn alle Kinder 25 Jahre alt oder älter sind, gilt der reguläre PV-Beitragssatz (wie für Eltern mit einem Kind) in Höhe von voraussichtlich 3,6 Prozent. Ein Zuschlag fällt nicht an.

### Abweichende Beitragsverteilung in Sachsen

Eine abweichende Regelung bei der Verteilung der Pflegeversicherungsbeiträge auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer gilt im Bundesland Sachsen. Diese Regelung gilt, weil Sachsen bei der Einführung der Pflegeversicherung keinen Feiertag gestrichen hatte.

### Das ändert sich 2025 nicht

Deswegen zahlen Beschäftigte in Sachsen einen höheren Anteil am Pflegeversicherungsbeitrag als in den anderen Bundesländern.

### Das ändert sich 2025

Ab 1. Januar 2025 wird sich der Beitrag voraussichtlich so aufteilen:

- Der Arbeitgeber soll dann 1,3 Prozent tragen.
- Der oder die Beschäftigte trägt dann 2,3 Prozent plus Zuschlag oder abzüglich der Abschläge.

### Umsetzungsstand der Verordnung

Die Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung 2025 (Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 – PBAV 2025) wurde vom Bundeskabinett beschlossen.

Die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus, daher haben wir die geplanten Werte unter Vorbehalt dargestellt.

Quelle: TK-Lex; Bundestag; Bundesregierung

## 2. Was 2025 für das Kinderkrankengeld und die Kindkrank-AU gilt

**Für 2024 und 2025 gilt ein erhöhter Anspruch: Das Kinderkrankengeld kann länger bezogen werden als regulär festgelegt. Außerdem können Eltern eine telefonische Kindkrankmeldung bekommen. Unser Überblick über die aktuellen Regelungen.**

Berufstätige Eltern können sich von der Arbeit freistellen lassen, wenn ihr Kind erkrankt und Betreuung braucht. Sind die Eltern gesetzlich versichert, können sie für diese Zeit Kinderkrankengeld beziehen. Für 2024 und 2025 wurde die Anspruchsdauer auf Kinderkrankengeld pro Jahr erhöht. Und es wurde festgelegt, wie Eltern die dafür nötige Bescheinigung bekommen können.

### 2024 und 2025: Anspruchstage erhöht

Im Pflegestudiumstärkungsgesetz wurde festgelegt, dass der Anspruch auf die Kinderkrankengeldtage auch 2024 und 2025 wieder erhöht wird. Eigentlich hätten nämlich wieder die regulären Kinderkrankengeldtage gelten müssen. Denn die Corona-Sonderregeln liefen bereits 2023 aus.

2024 und 2025 gilt:

- Elternteile können pro Jahr und pro Kind 15 Kinderkrankengeldtage beziehen (statt regulär 10).
- Alleinerziehende erhalten pro Kind und Jahr 30 Arbeitstage (statt 20).
- Bei mehreren Kindern steigt die Gesamtzahl der Anspruchstage pro Elternteil und pro Jahr auf 35 Arbeitstage (statt 25).
- Für Alleinerziehende mit mehreren Kindern steigt die Gesamtzahl auf insgesamt 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50).

### Kinderkrankengeld auch bei stationärer Mitaufnahme

Das Pflegestudiumstärkungsgesetz sieht außerdem vor, dass Eltern ebenfalls Anspruch auf Kinderkrankengeld haben, wenn sie zusammen mit dem erkrankten Kind stationär aufgenommen werden.

Dann besteht so lange Anspruch auf Kinderkrankengeld, wie die Mitaufnahme dauert. Es ist keine Höchstanspruchsdauer vorgesehen. Diese Tage werden auch nicht auf die eigentlichen Kinderkrankengeldtage angerechnet.

Allerdings besteht der Anspruch nur, wenn die Mitaufnahme medizinisch notwendig ist und das Kind unter 12 Jahre alt oder wenn es eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist. Die stationäre Einrichtung würde dem Elternteil dann bescheinigen, dass die Mitaufnahme aus medizinischen Gründen erfolgt ist und wie lange sie dauert.

Ist das Kind erst maximal 8 Jahre alt, geht man immer davon aus, dass die Mitaufnahme medizinisch notwendig ist. In dem Fall würde nur die Dauer bescheinigt.

### Was ist, wenn mehrere Kinderkrankengeldansprüche gleichzeitig entstehen?

In manchen Fällen kann es sein, dass gleich mehrere Ansprüche auf Kinderkrankengeld zeitgleich entstehen.

Zum Beispiel bei einer stationären Mitaufnahme aufgrund des Alters parallel zur Betreuung eines schwersterkrankten Kindes oder zur stationären Begleitung von Kindern mit Behinderung. Wenn so etwas zutrifft, kann nur ein Anspruch realisiert werden. Eltern haben dann das Wahlrecht.

### Kann die "Kindkrankschreibung" auch per Telefon erfolgen?

Ja, das ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wenn das Kind Betreuung benötigt, weil es krank wird, können beschäftigte Eltern schon seit dem 18. Dezember 2023 eine sogenannte telefonische Kindkrankmeldung bekommen.

Sie können also die ärztliche Bescheinigung, die sie für den Bezug von Kinderkrankengeld brauchen, auch per Telefon bekommen. Sie müssen dafür nicht mehr mit dem Kind die Kinderarztpraxis aufsuchen.

**Wichtig zu wissen:** Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die telefonische Krankschreibung.

Diese Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine telefonische Krankschreibung möglich wird (die Entscheidung trifft jedoch immer der Arzt/die Ärztin):

- Das erkrankte Kind ist der Arztpraxis bereits persönlich bekannt.
- Die Krankschreibung per Telefon ist medizinisch vertretbar. Die Entscheidung trifft der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin.
- Die Bescheinigung gilt für maximal 5 Kalendertage.

**Wie erhalten Eltern dann die Bescheinigung, die sie für den Bezug von Kinderkrankengeld brauchen?**

Die Arztpraxis schickt die Bescheinigung per Post an die Eltern. Sie enthält die ärztliche Angabe zur Betreuung des erkrankten Kindes und außerdem Datenfelder, die von den Eltern ausgefüllt werden müssen. So dient die Bescheinigung als Antrag auf Kinderkrankengeld.

**Wie lange gibt es die Möglichkeit der telefonischen Kinderkrankschreibung?**

Die Regelung wurde zunächst befristet eingeführt. Seit 1. Juli 2024 gilt sie nun dauerhaft.

**Was gilt grundsätzlich - dürfen meine Mitarbeitenden der Arbeit fernbleiben, wenn ihr Kind erkrankt?**

Ja, wenn das Kind erkrankt, dürfen Eltern der Arbeit fernbleiben. Als Arbeitgeber sind Sie sogar zur Freistellung der Mitarbeitenden verpflichtet, wenn deren krankes Kind Betreuung benötigt. Diesen Anspruch können Sie weder durch arbeits- noch durch tarifvertragliche Regelungen ausschließen.

**Wichtig zu wissen:** Dies gilt unabhängig davon, ob Sie das Entgelt fortzahlen oder die Krankenkasse mit Krankengeld einspringt.

**Mehr zum Kinderkrankengeld**

Die Regelungen zum Kinderkrankengeld haben wir in unserer Fragensammlung für Sie aufbereitet: [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2042846.

Einen umfassenden rechtlichen Überblick finden Sie bei TK-Lex unter [tk-lex.tk.de](https://tk-lex.tk.de) mit dem Suchwort „Kinderkrankengeld“.

Quelle: TK-Lex; Deutscher Bundestag; BMG; Kassenärztliche Bundesvereinigung

### 3. Achtung: Dauerbeitragsnachweis anpassen

**Da sich zum 1. Januar die Beitragsbemessungsgrenzen und damit auch die Beiträge ändern, müssen Arbeitgeber daran denken, ihren Dauerbeitragsnachweis anzupassen.**

Arbeitgeber können einen sogenannten Dauerbeitragsnachweis einreichen. Bedingung dafür ist, dass die Mitarbeitenden ein gleichbleibendes Entgelt erhalten, zum Beispiel ein festes Monatsgehalt: Der Beitragsnachweis ist dann jeden Monat gleich.

Als Arbeitgeber müssen Sie ihn nur ändern, wenn sich die Höhe der zu zahlenden Beiträge ändert, zum Beispiel wenn sich das Entgelt, der Beitragsätze oder Bemessungsgrenzen ändern.

**Termin im Januar beachten**

Sofern Sie einen Dauerbeitragsnachweis eingerichtet haben, reichen Sie den neuen Beitragsnachweis bitte mit Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm oder über das SV-Meldeportal bis zum ersten Fälligkeitstermin des neuen Jahres bei der TK ein.

Der geänderte Dauerbeitragsnachweis muss also **am 27. Januar 2025 um 0:00 Uhr** bei der TK vorliegen.

**So verpassen Sie keinen Termin**

In unserem Artikel können Sie alle Fälligkeitstermine für 2024 und 2025 bequem herunterladen: [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031324.

Quelle: TK

### 4. Gelten Heiligabend und Silvester als Bankarbeitstage?

**Der 24. Dezember und der 31. Dezember sind keine Bankarbeitstage, obwohl sie nicht als gesetzliche Feiertage gelten.**

Der Hintergrund für diese Regelung: Es gelten die Regeln der geschäftsfreien Tage der Deutschen Bundesbank - und dort sind Heiligabend und Silvester freie Tage.

Unabhängig davon können Geldeingänge an diesen Tagen valuiert werden, da einige (auch ausländische) Banken an den genannten Tagen arbeiten. Doch das hat keinen Einfluss auf die festgelegten Fälligkeitstermine.

Bitte beachten Sie: Geldeingänge, die nach den Fälligkeitsterminen valuiert werden, gelten als verspätet.

Quelle: TK

## 5. Mindestausbildungsvergütung wird 2025 angehoben

**Ab 1. Januar 2025 steigt die Mindestausbildungsvergütung. Die neuen Werte wurden bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.**

Azubis, die ihre duale Ausbildung im Jahr 2025 beginnen, bekommen als Mindestvergütung pro Monat:

- 682 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 805 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 921 Euro im 3. Ausbildungsjahr
- 955 Euro im 4. Ausbildungsjahr

### Tarifgebundene Unternehmen

Tarifgebundene Ausbildungsbetriebe müssen mindestens die im Tarifvertrag vereinbarte Vergütung zahlen. Dabei ist auch eine Ausbildungsvergütung zulässig, die geringer ausfällt – sofern dies im Tarifvertrag so vorgesehen ist.

### Nicht-tarifgebundene Unternehmen

Unternehmen, die nicht tarifgebunden sind, dürfen die für ihre Branche und Region geltenden tariflichen Sätze um maximal 20 Prozent unterschreiten, müssen dabei aber die Mindestvergütung einhalten.

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht vor, dass die Mindestausbildungsvergütung jährlich angepasst wird. Dabei wird lediglich der Mindestwert im 1. Ausbildungsjahr jährlich erhöht. Für die weiteren Ausbildungsjahre gelten gesetzlich festgelegte prozentuale Aufschläge auf den Wert des 1. Ausbildungsjahres.

Seit 2023 berechnet das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) die Sätze der Mindestausbildungsvergütung. Sie werden durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

### Wieviel bekommen Auszubildende tatsächlich?

Die meisten Azubis bekommen mehr als die festgelegten Mindestsätze.

Im Schnitt verdienen Auszubildende im Jahr 2023 in tarifgebundenen Betrieben über alle Ausbildungsjahre hinweg durchschnittlich 1.066 Euro monatlich, so das BIBB in einer Pressemitteilung. Allerdings gibt es Abweichungen je nach Ausbildungsberuf und Zuständigkeitsbereich.

### Mehr zur Ausbildungsvergütung

Das BIBB hat zur Mindestausbildungsvergütung eine Themenseite eingerichtet. Sie erreichen sie über [bibb.de](https://www.bibb.de).

Quelle: BIBB; Bundesgesetzblatt

## 6. Webinar verpasst oder schon ausgebucht? „Änderungen zum Jahreswechsel 2024/2025“ als Aufzeichnung ansehen

**Was ändert sich zum Jahreswechsel, welche neuen Gesetze treten in Kraft, was müssen Sie als Arbeitgeber wissen? In dieser Webinar-Aufzeichnung erhalten Sie einen kompakten Überblick zu den Änderungen rund um den Jahreswechsel 2024/2025.**

### Webinar-Mitschnitt ansehen

Sie konnten am Webinar nicht teilnehmen oder alle Termine waren schon ausgebucht?

Bei uns können Sie sich die Aufzeichnung vom 15. November 2024 noch einmal in Ruhe ansehen und in den einzelnen Abschnitten/Kapiteln - je nach Informationsbedarf - springen.

### Diese Kapitel erwarten Sie in der Aufzeichnung

- Rück- und Ausblick Wachstumschancengesetz
- Existenzminimumsgesetz
- Steuerfortentwicklungsgesetz
- Jahressteuergesetz 2024
- Ausblick BRSG – Teil II
- Grenzwerte 2025
- Neues aus der Pflegeversicherung
- Neuerungen bei der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- Wertguthaben
- Beschäftigung von Rentnern
- Zeitpunkt der pauschalen Versteuerung
- Überstundenzuschläge für Teilzeitbeschäftigte
- Aktuelles aus der Rechtsprechung und Verwaltung

Hier geht's zum Video: [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2187478.

Quelle: TK

## 7. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung

### Ihre Termine für Dezember 2024 und Januar 2025 für die Lohn- und Gehaltsabrechnung.

#### Dezember 2024

- 10. Dezember: Lohnsteueranmeldung  
November 2024
- 19. Dezember: SV-Beitragsnachweis Dezember  
2024
- 23. Dezember: Fälligkeit der SV-Beiträge  
Dezember 2024

#### Januar 2025

- 10. Januar: Lohnsteueranmeldung  
Dezember 2024
- 10. Januar: Lohnsteueranmeldung  
IV. Quartal 2024
- 27. Januar: SV-Beitragsnachweis Januar 2025
- 29. Januar: Fälligkeit der SV-Beiträge  
Januar 2025

### Elektronischer Kalender für Arbeitgeber

Alle Termine finden Sie auch in unserem elektronischen Kalender unter "Termine" auf [tk-lex.tk.de](https://tk-lex.tk.de).

Quelle: TK

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal unter [firmenkunden.tk.de](https://firmenkunden.tk.de).

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter [tk-lex.tk.de](https://tk-lex.tk.de).